

„Verein zur Unterstützung der Initiative Breitenbachplatz“

Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung der Initiative Breitenbachplatz“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Ziel ist insbesondere die Verbesserung der sozialen, städtebaulichen, verkehrlichen und kommunalen Lebensqualität der Bürger im näheren Wohn- und Arbeitsbereich des Breitenbachplatzes. Unterstützt werden soll u.a. die Begleitung der am 6. Juni 2019 vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossenen Erarbeitung von Machbarkeitsstudien und die Einbeziehung der Bürger in den Diskurs. In diesem Sinne unterstützt der Verein die Aktivitäten der „Initiative Breitenbachplatz“.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Erstattung von Auslagen ist im Einzelfall zulässig.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

(4) die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Jahres wirksam wird
- durch Ausschluss aus dem Verein

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Ihnen obliegt die Geschäftsführung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich oder per Rundmail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung von Auslagen für den Verein nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung.

## § 8 Einkünfte

Der Erfüllung der Vereinszwecke dienen:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden und öffentliche Zuwendungen

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich einberufen.

(2) Die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Der Vorstand legt der Ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers/der Kassenprüferin (§ 10) und der Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von ihm und vom Vorstand unterschrieben wird.

(7) Ist ein Mitglied verhindert, kann es seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch darf kein Mitglied mehr als ein anderes mit vertreten.

## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied als Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Dieses hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Die Kassenprüfung muss spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

## § 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 5.

(2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

(3) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten auf Grund eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Planes verteilt.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. Juli 2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB.

Berlin, den 24. Juli 2019

